

Handreichung zur Beantragung und Abrechnung von Mehrarbeitsunterricht (MAU) nach § 65 LBesGBW

1. MAU-Stunden

MAU-Stunden dürfen grundsätzlich nur von unbefristet beschäftigten Lehrkräften Ihrer Schule erbracht werden.

Keine Mehrarbeit leisten dürfen:

- Krankheitsvertretungen
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (siehe Punkt 3)
- Lehrkräfte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden
- Lehrkräfte mit gestufter Wiedereingliederung
- Lehrkräfte, die sich im Freistellungsjahr befinden
- Schwangere Lehrerinnen

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung sowie gleichgestellte Lehrkräfte können auf Verlangen von Mehrarbeitsstunden freigestellt werden.

Aus Rechtsgründen (§ 90 Abs. 2 LBG) muss die Schulleitung, bevor sie Überstunden aufgrund zwingender dienstlicher Gründe anordnet, in jedem Einzelfall abwägen, ob nicht andere Möglichkeiten der Abhilfe gegeben sind.

Dazu gehören z. B.:

- Einsatz der Vertretungsreserve
- Einsatz von Handschlaglehrkräften gemäß dem Zeitkontingent für kurzfristige Unterrichtsausfälle im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und für Schulen der Sekundarstufe I sowie für die Primar- und Sekundarstufe I bzw. Hauptstufe an Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
- Gruppenzusammenlegung, Stillarbeit unter Aufsicht
- Wegfall von ergänzenden Angeboten
- Aufstockung von Teildeputaten über einen STEWI-Antrag bei längerfristigen Ausfällen
- Regelstundenmaßausgleich (RMA) in Ausnahmenfällen

Die Antragstellung für MAU-Stunden erfolgt mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von bezahlten MAU-Stunden“. Stellen Sie bitte diesen Antrag, sobald ein Anspruch auf MAU-Vergütung geplant ist.

Die Schulen senden den Antrag zur Entscheidung ausschließlich per E-Mail an das Staatliche Schulamt Freiburg. Hierbei gelten folgende Zuständigkeiten:

Axel Schneiderberger axel.schneiderberger@ssa-fr.kv.bwl.de	Freiburg (311) und Emmendingen (316)
Dany Peter Dehne dany.dehne@ssa-fr.kv.bwl.de	Breisgau-Hochschwarzwald (315)
Heiko Vollmer heiko.vollmer@ssa-fr.kv.bwl.de	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (311, 315 und 316)



Zur Abrechnung der MAU-Stunden am Ende des Schuljahres benutzen Sie bitte ausschließlich den aktuellen LBV-Vordruck (03216-02/09.13). MAU-Stunden werden grundsätzlich erst zum Ende eines Schuljahres abgerechnet und beim Staatlichen Schulamt Freiburg eingereicht. Die Schulleitung bestätigt auf dem Vordruck, dass die Überstunden von Lehrkräften bis zum Ende des Schuljahres nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können.

Wird die jeweilige Bagatellgrenze in einem Monat überschritten, werden alle geleisteten Mehrarbeitsstunden des entsprechenden Monats abgerechnet. Für die tarifbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen (sowohl Teil- als auch Vollzeit) gibt es für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit. Diese Frist beginnt am Ende des jeweiligen Schuljahres.

Hierbei sind folgende Buchungszeichen auf dem Vordruck einzutragen:

Beamtinnen und Beamte	
Grund- und Hauptschulen	Kapitel: 0405-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Realschulen	Kapitel: 0410-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Gemeinschaftsschulen	Kapitel: 0418-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	Kapitel: 0408-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22

Beschäftigte (unbefristet)	
Grund- und Hauptschulen	Kapitel: 0405-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Realschulen	Kapitel: 0410-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Gemeinschaftsschulen	Kapitel: 0418-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	Kapitel: 0408-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22

2. Ermittlung und Berechnung der MAU-Stunden

- Vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung drei zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat abzuleisten („Bagatellgrenze“).
- Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte dürfen nur anteilig zur Mehrarbeit und Vertretung ohne Vergütung herangezogen werden.

Berechnung: Teilzeitdeputat x 3h/Regeldeputat = persönliche Bagatellgrenze

Beispiel I: persönliche Bagatellgrenze (Grundschule): 15 LWS x 3h : 28 LWS = 1,6 LWS = **1 LWS**. Die Teilzeit-Lehrkraft erhält somit bereits ab der 2. MAU-Stunde eine Vergütung (für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden).

Beispiel II: persönliche Bagatellgrenze (Sekundarschule): 20 LWS x 3h : 27 LWS = 2,2 LWS = **2 LWS**. Die Lehrkraft erhält somit bereits ab der 3. MAU-Stunde eine Vergütung (für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden).



- Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, hier liegt die Bagatellgrenze bei drei zusätzlichen Unterrichtsstunden im Monat.
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis s. Vergütung/Freizeitausgleich

3. Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aller Schularten erhalten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (UVergVO) vom 12.12.2010 (KuU 2011, S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2015 (KuU 2015, S. 97) eine Unterrichtsvergütung für zusätzlich selbstständig erteilten Unterricht; hierbei handelt es sich jedoch nicht um MAU-Stunden.

Diese zusätzlich selbstständigen Unterrichtsstunden dürfen nur erteilt werden, wenn die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Seminarleitung getroffen.

Achtungspunkte:

- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter müssen sich in der zweiten Ausbildungsphase, also im selbstständigen Unterricht befinden
- die Prüfungslehrproben müssen abgeschlossen sein, und das Ausbildungsziel darf durch die Mehrarbeit nicht gefährdet werden
- die schriftliche Zustimmung der Ausbildungsleitung (Seminarleitung) muss vorliegen
- die Anzahl der zusätzlichen Unterrichtsstunden darf die maximale Höchstgrenze von 24 LWS pro Monat (ca. 6 - 7 LWS pro Woche) nicht überschreiten
- Die Zustimmung des Staatlichen Schulamts Freiburg muss vorliegen
- Die spätere Abrechnung erfolgt mit dem Vordruck „Unterrichtsvergütung nach Unterrichtsvergütungsverordnung“ am Schuljahresende